



GZ: PA-010-2021/Say

KUNDMACHUNG der VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 15.11.2021, mit welcher verschiedenen gemeinderätlichen Ausschüssen das Beschlussrecht in bestimmten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vom Gemeinderat übertragen wird.

Aufgrund des § 44 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis wird das Beschlussrecht in den nachstehend bezeichneten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches an die gemäß § 18 b leg.cit. eingerichteten Ausschüsse übertragen:

1. Ausschuss für Finanzen, Personal und öffentliche Sicherheit

- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen betreffend gemeindeeigene Liegenschaften auf längstens fünf Jahre;
- Abschluss von Verträgen betreffend Kleingärten
- Kenntnisaufnahme des jährlichen Berichtes betreffend Darlehen und Leasingverbindlichkeiten

2. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren

- Gewährung von Subventionen von € 2.001 bis € 3.000;
- Beschlussfassung der Abhaltung des Seniorentages;
- Beschlussfassung der Durchführung der Urlaubsaktion für Senioren

3. Ausschuss für Integration, Schule und Erwachsenenbildung

- Gewährung von Subventionen für Vereine und Organisationen mit Integrationsarbeit von € 2.001 bis € 3.000
- Gewährung von Subventionen für Einrichtungen der Erwachsenenbildung von € 2.001 bis € 3.000

4. Jugend- und Freizeitausschuss

- Gewährung von Subventionen an Jugendvereine von € 2.001 bis € 3.000;
- Beschlussfassung des städtischen Jugendprogrammes sowie des städtischen Kinder- und Jugendferienprogrammes

5. Kulturausschuss

- Gewährung von Subventionen für kulturelle Zwecke von € 2.001 bis € 3.000;
- Gewährung von Förderungen für Einzelprojekte (Jungkünstlerförderung und Veranstaltungsbeteiligung);
- Beschlussfassung des städtischen Kulturprogrammes;
- Genehmigung von Kunstankäufen für die städtische Galerie

6. Ausschuss für Wirtschaft und Standortmanagement

- Gewährung von Subventionen an Trauner Gewerbebetriebe und sonstige Wirtschaftsorganisationen von € 2.001 bis € 3.000, ausgenommen Sonderförderungen
- Vergabe des Wirtschaftspreises der Stadt Traun (Truna) gemäß den Vergaberichtlinien vom 28.06.2018

7. Sportausschuss

- Gewährung von Subventionen an Sportvereine, Personen oder Dritte von € 2.001 bis € 3.000;
- Beschlussfassung des Sportstättenvergabeplanes;
- Beschlussfassung des städtischen Sportprogrammes

8. Umweltausschuss

- Gewährung von Subventionen von € 2.001 bis € 3.000

§ 2

Beschlüsse der Ausschüsse, mit welchen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt verbunden sind, bedürfen zu ihrer Gesetzmäßigkeit der Übereinstimmung mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlag.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Karl-Heinz Koll

Angeschlagen am: **17. NOV. 2021**

Abgenommen am: **02. DEZ. 2021** *GD*